

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

	Seite
1. Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes	3
2. Änderung der Anlagen 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV und der Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes	7
3. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Wegfall der Schlüssel für abhängige Gebiete und ergänzender Hinweis zur Einführung der neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel für die Staaten Kosovo und Serbien	11
4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	13
5. Maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an Arbeitgeber; hier: Änderung der Anlage 9 - Prüfung DSME011	17
6. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV; hier: Anpassung der Bescheide auf die Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbandes	19

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

1. Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes

- 182 UVMG/316.26 -

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 (Punkt 4 der Niederschrift) aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) zum 01.01.2009 modifizierten „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ mit Schreiben vom 20.08.2008 unter folgenden Auflagen genehmigt:

- Im Datensatz Meldung (DSME) ist in der Erläuterung zu den Stellen 064 bis 075 für die Meldung an berufsständische Versorgungseinrichtungen die Verpflichtung zur Meldung der Mitgliedsnummer in der aktuellen Form einzufügen.
- Im variablen Teil des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV) ist in der Erläuterung zu den Stellen 030 bis 033 darauf hinzuweisen, dass dies nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt (siehe § 185 SGB VII; tatsächlich gemeint ist jedoch offenbar § 183 SGB VII).
- Die Spitzenverbände haben durch Verlautbarung klarzustellen, dass die geleisteten Arbeitsstunden im DBUV sowohl aus der Lohnbuchhaltung entnommen werden können als auch eine Pauschalierung wie bisher zulässig ist bzw. bei Teilzeitbeschäftigten entsprechende Anteile zu melden sind.

Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Spitzenverbände der Krankenkassen - wie in der letzten Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 abgesprochen - darüber berichten, ob und inwieweit eine Speicherung des DBUV in den Krankenkassenbeständen erfolgt.

Um der Forderung des BMAS Rechnung zu tragen beschließen die Besprechungsteilnehmer statt der vom BMAS vorgeschlagenen Ergänzung in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ des Datenfeldes VSNR (Stellen 064 bis 075) den Inhalt der gleichlautenden Spalte zum Datenfeld AKTENZEICHEN-KK (Stellen 128 bis 147) der Datensatzbeschreibung zum DSME (Anlage 4 Abschnitt 4.3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung) wie folgt zu ergänzen: „Bei Meldungen nach § 28a Absatz 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.“.

Die Umsetzung der weiteren Auflage, in der Datensatzbeschreibung zum DBUV der vorgenannten Anlage, Abschnitt 4.9 in der Zeile zu den variablen Feldern Stellen 030 bis 033 (Arbeitsstunden) in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“, die textliche Ergänzung „(bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen Grundstellung)“ vorzunehmen ist entbehrlich, da bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neben den Arbeitsstunden die gesamten Berechnungsdaten des DBUV nicht benötigt werden.

Im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sollen Erläuterungen zu den nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB IV zu meldenden Arbeitsstunden aufgenommen werden. Da unterschiedliche Textvorschläge der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einerseits und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) eingebracht von der Deutschen Rentenversicherung Bund andererseits vorliegen, die Arbeitsstunden aber nur für die Unfallversicherung relevant sind, wird vereinbart, dass die DGUV eine mit der BDA abgestimmte Fassung nachreicht.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die von der DGUV und der Deutschen Rentenversicherung Bund erarbeiteten Beispiele zum DBUV um die Arbeitsstunden zu ergänzen und zusammen mit der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zu veröffentlichen (vergleiche Anlage). Diese Beispiele werden vorab den Software-Erstellern über die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen berichten über die von ihren Mitgliedskrankenkassen beabsichtigte Datenhaltung des DBUV.

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Knappschaft einschließlich der Minijob-Zentrale und die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) werden den DBUV in ihren Beständen speichern. Die übrigen Ersatzkassen, die Innungskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen sehen von einer Speicherung des DBUV in ihren Beständen ab. Bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen ist die Entscheidung noch offen.

Anmerkung:

Die geänderten Anlagen und Anhänge zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind Bestandteil der Nachtragslieferung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 26.11.2008 (Version 2.35).

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter weiterer Festlegungen und Änderungen zum DBUV werden die in der Anlage beigefügten Beispiele zurzeit überarbeitet und in Kürze in aktueller Form veröffentlicht.

Anlage

- unbesetzt -

1.1 Anlage 11 – Anwendungsbeispiele UV-Entgelt

Beispiel ¹	Kurz Sachverhalt
1	A1 – Eine Gehaltstarifstelle
2	A2 – Mehrere GTS; ein Mitarbeiter scheidet im Jahr aus
3	A3 – Nachzahlung im Folgejahr
4	A4 – Einsatzwechseltätigkeit
5	A5 – Zugang von neuen Gehaltstarifstellen
6	A6 – Unterjähriger Jobwechsel innerhalb des Unternehmens
7	A7 – Überschreiten BBG der RV und Überschreiten Höchst-JAV
8	A8 – Fremdartige Nebenunternehmen (BG Bau)
9	A9 – Arbeitsentgelte unter Mindest-JAV
10	A10 – Überschreiten BBG der RV und Höchst-JAV mit Unterbrechungsmeldung
11	A11 – Kurzfristig Beschäftigter (Aushilfe)
12	A12 – Märzklausel
13	A13 – Unterjähriger Jobwechsel im Unternehmen, Überschreiten des Höchst-JAV
14	A14 – Unterjähriger Jobwechsel im Unternehmen, Überschreiten Höchst-JAV sowie BBG-RV, unterjähriger Wechsel der Krankenkasse
15	A15 – Rückwirkende Korrekturen und Wechsel der Krankenkasse
16	A16 – Arbeitgeberwechsel und Überschreiten der Höchst-JAV
17	A17 – Mehrfachbeschäftigung und Überschreiten der Höchst-JAV
18	A18 – Einsatzwechseltätigkeit mit Überwiegens-Regelung
19	A19 – Kurzarbeitergeld
20	A20 – Erhebung von Kopfbeiträgen für versicherungspflichtig Beschäftigte
21	A21 – Zuständigkeit von 2 UV-Trägern für ein Unternehmen

¹ Allen nachfolgenden Anwendungsbeispielen liegen die Beitragsbemessungsgrenze und der Höchst-JAV des Jahres 2008 zugrunde. Für nachfolgende Jahre sind die Anwendungsbeispiele ggf. jährlich anzupassen.

1.1.1 A1 – Eine Gefahraristelle

Sachverhalt Karl Fuhrmann ist als Fahrer bei einem Transportunternehmen beschäftigt. Sein Jahresverdienst beträgt 35.000 €. Es liegen keine Stundenaufzeichnungen oder tarifliche Regelungen zur Arbeitszeit vor.

Abbildung Meldeverfahren

	Karl Fuhrmann
VSNR	12 110459 M 054
BBNR	67524841
Von	01.01.
Bis	31.12.
SV-Entgelt	35.000
Grund	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	15141364
MTNR	09 003 123 4
GTS	15141364+550 (Güterkraftverkehr)
UV-Entgelt	35.000
Arbeitsstunden	1590 (Vollarbeiterrichtwert)

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
550	35.000	1.590

1.1.2 A2 – Mehrere GTS; ein Mitarbeiter scheidet im Jahr aus

Sachverhalt Karl Fuhrmann und Julius Raser sind als Fahrer bei einem Transportunternehmen beschäftigt. Es werden jeweils 160 Std. pro Monat abgerechnet. Ihr Jahresverdienst beträgt 40.000 €. Zudem beschäftigt das Unternehmen Julia Schreiber als Bürokraft. Diese erhält 35.000 € im Jahr. Im Abrechnungsprogramm sind 1.750 Std. für das Jahr dokumentiert. Zum 30.06. des Jahres scheidet Julius Raser aus dem Unternehmen aus.

Abbildung Meldeverfahren

	Julia Schreiber	Karl Fuhrmann	Julius Raser	Summe
VSNR	42 050681 S 782	12 110459 M 054	06 070764 R054	
BBNR	67524841	67524841	67524841	
Von	01.01.	01.01.	01.01.	
Bis	31.12.	31.12.	30.06.	
SV-Entgelt	35.000	40.000	20.000	95.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	30 (Abmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	15141364	
MTNR	09 003 123 4	09 003 123 4	09 003 123 4	
GTS	15141364+510 (kaufm. Teil)	15141364+550 (Güterkraftverkehr)	15141364+550 (Güterkraftverkehr)	
UV-Entgelt	35.000	40.000	20.000	510 35.000 550 60.000
Arbeitsstunden	1750	1920	960	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	35.000	1.750
550	60.000	2.880

1.1.3 A3 – Nachzahlung im Folgejahr

Sachverhalt Wie Beispiel 2 – jedoch stellt das Unternehmen bei Abgabe der Jahresmeldungen im April 2010 fest, dass Julius Raser noch eine Urlaubsabgeltung sowie eine Überstundenvergütung (125 Std. á 25 € inkl. Überstundenzuschlag) für das Jahr 2009 in Höhe von 5.000 € zu erhalten hat.

Rechtliche Bewertung

Da die Urlaubsabgeltung einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellt und die Zahlung nicht im selben Kalenderjahr des Austritts erfolgte sowie nach dem 31.03. des laufenden Jahres gezahlt wurde, besteht keine Beitragspflicht. Die Überstundenvergütung ist als laufendes Arbeitsentgelt dem Juni des Vorjahres zu zuordnen und entsprechend zu verbeitragen. Aus diesem Grund ist im April 2010 die im Juli 2009 abgegebene Abmeldung (Meldegrund 30) zu stornieren und eine neue Abmeldung für den Zeitraum 01.01.2009 - 30.06.2009 mit den korrigierten Entgeltsummen abzugeben. Hinsichtlich der Urlaubsabgeltung ist für die Unfallversicherung eine Sondermeldung (Meldegrund 54) für die Zeit vom 01.04.2010 bis 30.04.2010 (DBUV) zu melden.

Abbildung Meldeverfahren

	Julius Raser	Julius Raser	Julius Raser	Summe
VSNR	06 070764 R 054	06 070764 R 054	06 070764 R 054	
BBNR	67524841	67524841	67524841	
Von	01.01.2009	01.01.2009	01.04.2010	
Bis	30.06.2009	30.06.2009	30.04.2010	
SV-Entgelt	20.000	23.125	0	23.125
Grund	30 (Stornierung Abmeldung)	30 (Neumeldung)	54 (Sondermeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	15141364	
MTNR	09 003 123 4	09 003 123 4	09 003 123 4	
GTS	15141364+550 (Güterkraftverkehr)	15141364+550 (Güterkraftverkehr)	15141364+550 (Güterkraftverkehr)	
UV-Entgelt	20.000	23.125	1.875	550 25.000
Arbeitsstunden	960	1.085	0	

Abbildung Lohnnachweis

		GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
Lohnnachweis	2009	510	0	0
		550	23.125	1.085
Lohnnachweis	2010	510	0	0
		550	1.875	0

1.1.4 A4 – Einsatzwechseltätigkeit

Sachverhalt Johannes Bus und Viktor Kutscher sind als Fahrer bei einem Taxiunternehmen beschäftigt. Viktor Kutscher ist Taxifahrer und verdient 20.000 € im Jahr. Es werden 2.000 Std. jährlich abgerechnet. Johannes Bus übernimmt während eines Drittels seiner Arbeitszeit Schülerbeförderungen, die restlichen zwei Drittel seiner Arbeitszeit ist auch er als Taxifahrer tätig (Einsatzwechseltätigkeit). Er hat ein Jahresbrutto von 18.000 €. Es werden 1.800 Std. jährlich abgerechnet. Zudem beschäftigt das Unternehmen Anne Ruf als Bürokräft und Buchhalterin. Sie erhält 18.000 € im Jahr. Es sind im Abrechnungsprogramm für Anne Ruf keine Arbeitsstunden dokumentiert, es liegen auch keine tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG für Fahrzeughaltungen. Diese hat den Unternehmer aufgrund der ausgeübten Tätigkeitsfelder zu den Gewerbszweigen 510, 521 und 530 veranlagt. Nach Teil II des Gefahrtarifs der BG Fahrzeughaltung ist bei wechselseitiger Tätigkeit in mehreren technischen Gewerbszweigen das Arbeitsentgelt der Beschäftigten entsprechend dem Anteil an dem Gesamtarbeitsaufwand auf die einzelnen Gewerbszweige aufzuteilen. Demzufolge ist das Jahresarbeitsentgelt von Herrn Bus entsprechend seiner tatsächlichen Arbeitszeit auf die Gewerbszweige 521 ($1/3 = 6.000 \text{ €}$) und 530 ($2/3 = 12.000 \text{ €}$) aufzuteilen.

Abbildung Meldeverfahren

	Anne Ruf	Johannes Bus	Viktor Kutscher	Summe
VSNR	44 131084 R 541	05 140764 B 401	11 250879 K 014	
BBNR	54287469	54287469	54287469	
Von	01.01.	01.01.	01.01.	
Bis	31.12.	31.12.	31.12.	
SV-Entgelt	18.000	18.000	20.000	56.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	15141364	
MTNR	05 001 456 8	05 001 456 8	05 001 456 8	
GTS	15141364+510 (kaufm. Teil)	15141364+521 (Schülerbeförd.) 15141364+530 (Taxi)	15141364+530 (Taxi)	
UV-Entgelt	18.000	6.000 12.000	20.000	510 18.000 521 6.000 530 32.000
Arbeitsstunden	1.590 (Vollarbeiterrichtwert)	667 1.333	2.000	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	18.000	1.590
521	6.000	667
530	32.000	3.333

1.1.5 A5 – Zugang von neuen Gefahrtarifstellen

Sachverhalt Wie Beispiel 4 –
 Johannes Bus und Viktor Kutscher sind als Fahrer bei einem Taxiunternehmen beschäftigt. Viktor Kutscher verdient 20.000 € im Jahr. Es werden 2.000 Std. jährlich abgerechnet. Johannes Bus ist bis 30.06. ebenfalls ausschließlich als Taxifahrer tätig. Es werden 1.800 Std. jährlich (=900 Std. pro Hj.) abgerechnet. Ab dem 01.07. eröffnet das Unternehmen eine Waschstrasse. Herr Bus arbeitet seitdem ein Drittel seiner Arbeitszeit in der Autowaschstrasse. Er erhält ein Jahresbrutto von 18.000 €.

Zudem beschäftigt das Unternehmen Anne Ruf als Bürokraft und Buchhalterin. Sie erhält 18.000 EUR im Jahr. Es sind im Abrechnungsprogramm für Anne Ruf keine Arbeitsstunden dokumentiert, es liegen auch keine tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor.

Rechtliche Bewertung

Wenn unterjährig eine Gefahrtarifstelle hinzukommt, ändern sich die Stammdaten des Unternehmens lt. neuem Veranlagungsbescheid. Das Unternehmen erhält eine neue Gefahrtarifstelle und ordnet Beschäftigte dieser, ggf. anteilig, zu.

Abbildung Meldeverfahren

	Anne Ruf	Johannes Bus	Viktor Kutscher	Summe
VSNR	44 131084 R 541	05 140764 B 401	11 250879 K 014	
BBNR	54287469	54287469	54287469	
Von	01.01.	01.01.	01.01.	
Bis	31.12.	31.12.	31.12.	
SV-Entgelt	18.000	18.000	20.000	56.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	15141364	
MTNR	05 001 456 8	05 001 456 8	05 001 456 8	
GTS	15141364+510 (kaufm. Teil)	15141364+530 (Taxi) 15141364+672 (Autowäsche seit Juli)	15141364+530 (Taxi)	
UV-Entgelt	18.000	15.000 3.000	20.000	510 18.000 530 35.000 672 3.000
Arbeitsstunden	1.590 (Vollarbeiterrichtwert)	1.500 300	2.000	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	18.000	1.590
530	35.000	3.500
672	3.000	300

1.1.6 A6 – Unterjähriger Jobwechsel innerhalb des Unternehmens

Sachverhalt In einem Automobilunternehmen ist Stefan Wagenbauer am Band (Kfz-Herstellung) beschäftigt. Am 01.07. wird auch Christoph Gießler ans Band versetzt. Zuvor war er in der Gießerei beschäftigt. Beide erzielen jeweils ein Jahresbrutto von 50.000 €. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert. Tarifvertraglich gilt in dieser Branche eine wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden (= 1.879 Std./Jahr).

Abbildung Meldeverfahren

	Stefan Wagenbauer	Christoph Gießler	Summe
VSNR	16 260175 W 125	16 020479 G 357	
BBNR	14236753	14236753	
Von	01.01.	01.01.	
Bis	31.12.	31.12.	
SV-Entgelt	50.000	50.000	100.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	52742028	52742028	
MTNR	624930119	624930119	
GTS		52742028+010701 (Gießerei)	
	52742028+081701 (Kfz-Herstellung)	52742028+081701 (Kfz-Herst.)	
UV-Entgelt		25.000	0107 25.000
	50.000	25.000	0817 75.000
Arbeitsstunden		940	
	1.879	939	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
010701	25.000	940
081701	75.000	2.602

1.1.7 A7 – Überschreiten BBG der RV und Überschreiten Höchst-JAV

Sachverhalt In einem Automobilunternehmen ist Jörg Bandmann am Band (Kfz-Herstellung) beschäftigt. Auch Peter Radmacher und Walter Boss sind in der Kfz-Herstellung beschäftigt. Walter Boss erhält als Abteilungsleiter eine jährliche Vergütung von 80.000 €. Peter Radmacher verdient 65.000 € im Jahr. Jörg Bandmann erhält 40.000 € im Jahr. Jörg Bandmann erhält jedoch aufgrund von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitsschichten noch entsprechend steuerfreie Zuschläge in Höhe von 15.000 €, so dass sein Jahresbrutto 55.000 € beträgt. Tarifvertraglich liegt in dieser Branche eine Arbeitszeit von 1.879 Std. zu Grunde.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Metall Nord Süd. Diese hat den Unternehmer aufgrund der ausgeübten Tätigkeitsfelder u. a. zu dem Gewerbszweig 0817 (Kfz-Herstellung) veranlagt. Die BG Metall Nord Süd hat einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgelegt. Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 63.600 €.

Entsprechend dieser Grenzen sind die Arbeitsentgelte zu melden. Daher sind für Peter Radmacher und Walter Boss als SV-Entgelt 63.600 € zu melden. Für Walter Boss ist auch im UV-Teil der DEÜV-Meldung sowie in Lohnnachweis eine Begrenzung auf 72.000 € vorzunehmen (Höchst-jahresarbeitsverdienst).

SFN-Zuschläge

Unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die Zuschläge, welche für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden, steuerfrei bleiben, ergibt sich aus dem Steuerrecht (§ 3b EStG). Die Steuer- und damit Beitragsfreiheit setzt voraus, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn gezahlt werden.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind seit dem 01.07.2006 abweichend vom Steuerrecht nicht mehr sozialversicherungsfrei, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 € je Stunde (Grundlohn) beträgt. Dies ist in diesem Beispiel nicht der Fall. Daher sind die SFN-Zuschläge von Herrn Bandmann in der Sozialversicherung beitragsfrei; dies gilt jedoch nicht für die Unfallversicherung (§ 1 Abs. 2 SvEV).

Abbildung Meldeverfahren

	Peter Radmacher	Jörg Bandmann	Walter Boss	Summe
VSNR	16 080956 R 035	02 240573 B 342	44 290254 B 149	
BBNR	87547944	87547944	87547944	
Von	01.01.	01.01.	01.01.	
Bis	31.12.	31.12.	31.12.	
SV-Entgelt	63.600	40.000	63.600	167.200
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	52742028	52742028	52742028	
MTNR	846151247	846151247	846151247	
GTS	52742028+081701 (Kfz-Herst.)	52742028+081701 (Kfz-Herst.)	52742028+081701 (Kfz-Herst.)	
UV-Entgelt	65.000	55.000	72.000	081701 192.000
Arbeitsstunden	1879	1879	1879	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
081701	192.000	5.637

1.1.8 A8 – Fremdartige Nebenunternehmen (BG Bau)

Sachverhalt Uwe Baumann ist als Straßenbauer bei einem Bauunternehmer gegen einen Stundenlohn von 15 € beschäftigt und kommt auf ein Jahresarbeitsentgelt von 30.000 € im Jahr. Auch Andreas Liefert ist bei dem Unternehmen tätig. Er arbeitet als Kraftfahrer im Fuhrpark mit einem Stundenlohn von 12 €, insgesamt 25.000 €. Bei beiden sind die geleisteten Arbeitsstunden im Entgeltabrechnungsprogramm dokumentiert.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG der Bauwirtschaft. (Im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens ist die jeweils zuständige Bezirksverwaltung der BG BAU anzugeben.) Bei der BG Bau werden für alle fremdartigen Nebenunternehmen wie z. B. dem Fuhrpark eines Bauunternehmens keine Gefährdungsklassen festgesetzt. Der Beitrag für die fremdartigen Nebenunternehmen richtet sich vielmehr nach dem Beitragssatz (Gefährdungsklasse x Beitragsfuß) der Fach-Berufsgenossenschaft in diesem Fall die BG für Fahrzeughaltung), allerdings aus dem jeweiligen vorangegangenen Jahr.

Daher wird das Unternehmen jeweils mit der originären Gefahrtarifstelle² der FachBG veranlagt.

Abbildung Meldeverfahren

	Uwe Baumann	Andreas Liefert	Summe
VSNR	52 060362 B 054	59 101158 L 259	
BBNR	42547821	42547821	
Von	01.01.	01.01.	
Bis	31.12.	31.12.	
SV-Entgelt	30.000	25.000	55.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	87661183	87661183	
MTNR	2711	2711	
GTS	87661183+300 (Straßenbau)	15141364+550 (BBNR der BG für Fahrzeughaltung, Güterkraftverkehr)	
UV-Entgelt	30.000		300 30.000
Arbeitsstunden	2.000	25.000	550 25.000
		2.083	

² U.a. bei der BG Metall Nord Süd und der BG für Fahrzeughaltungen werden die Gefahrtarifstellen anderer BGen in das eigene System umgeschlüsselt und erhalten so eine neue Gefahrtarifstelle.

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
300	30.000	2.000
550	25.000	2.083

1.1.9 A9 – Arbeitsentgelte unter Mindest-JAV

Sachverhalt Ein Taxiunternehmen mit Sitz in den alten Bundesländern beschäftigt 3 Taxifahrer. Das Entgelt für diese Personen liegt unter der in der zuständigen BG für Fahrzeughaltungen geltenden Mindestjahres-arbeitsverdienstgrenze. Viktor Kutscher ist Vollzeit ganzjährig (lt. Lohnkonto 180 Std. mtl.), Heinrich Droschke nicht ganzjährig Vollzeit (lt. Lohnkonto 180 Std. mtl.) und Peter Taxmann halbtags nicht ganzjährig beschäftigt (lt. Lohnkonto 90 Std. mtl.).

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG für Fahrzeughaltungen. Diese hat den Unternehmer aufgrund der ausgeübten Tätigkeitsfelder zu den Gewerbszweigen 510 und 530 veranlagt. Für die Meldung der Entgelte ist neben den tatsächlichen Entgelten auch die Beachtung der Mindestentgelte erforderlich. Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2 und § 153 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Verbindung mit der Satzung der BGF ist das Mindestentgelt auch als Beitragsgrundlage anzusetzen.

Die Satzungsbestimmung (§ 22 Abs. 4 der Satzung) lautet:

Der Beitragsberechnung wird bei ganzjähriger Beschäftigung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt.

Die Satzungsbestimmung (§ 22 Abs. 5 der Satzung) lautet:

Bei nicht ganzjährig Beschäftigten wird für jeden Arbeitstag 1/300 des Mindestarbeitsentgeltes, bei nicht ganztägig Beschäftigten für jede Arbeitsstunde 1/300 : 8 des Mindestarbeitsentgeltes der Berechnung zugrunde gelegt.

Anmerkung: Ein voller Kalendermonat wird hierbei mit 25 Arbeitstagen angesetzt.

Demzufolge sind die UV-pflichtigen Entgelte an diese Regelung anzupassen. Für das Jahr 2007 gelten folgende Werte:

<i>Mindestjahresarbeitsentgelt (Min-JAV)</i>	<i>= 17.640 €</i>
<i>Tageswert (Satzung BGF 1/300)</i>	<i>= 58,80 €</i>
<i>Stundenwert (Satzung BGF 1/300 : 8)</i>	<i>= 7,35 €</i>

Abbildung Meldeverfahren

	Viktor Kutscher	Heinrich Droschke	Peter Taxmann	Summe
Arbeitszeit AN	Vollzeit Ganzjährig	Vollzeit Nicht ganzjährig	Halbtags Nicht ganzjährig	
VSNR	63 110674 X 125	54 251265 X 410	06 180872 X 213	
BBNR	43245147	43245147	43245147	
Von	01.01.	01.01.	01.06.	
Bis	31.12.	30.04.	31.12.	
SV-Entgelt	12.000	4.000	3.500	19.500
Grund	50 (Jahresmeldung)	30 (Ende Beschäftigung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	15141364	
MTNR	07 001 432 1	07 001 432 1	07 001 432 1	
GTS	15141364+530 (Taxi)	15141364+530 (Taxi)	15141364+530 (Taxi)	
UV-Entgelt	17.640	5.880 (4*25*58,80)	4.630 (7*90*7,35)	530 28.150
Arbeitsstunden	2.160	720	630	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	0	0
530	28.150	3.510

Hinweis: Bei der BG für Fahrzeughaltungen ist die GTS 510 für den kaufmännisch verwaltenden Teil immer veranlagt und somit auch im Lohnnachweis enthalten.

1.1.10 A10 – Überschreiten BBG der RV und Höchst-JAV mit Unterbrechungsmeldung

Sachverhalt Ein Luftfahrtunternehmen beschäftigt 2 Piloten. Beide erzielen jeweils ein Jahresbruttoentgelt von 120.000 €. Der AN Jens Rotor ist ab dem 1.2. für 5 Monate erkrankt. Bis zum Zeitpunkt des Krankengeldbezuges erhält er 25.000 €. Er ist privat krankenversichert und bezieht Krankentagegeld. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor.

Rechtliche Bewertung – SV

Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 63.600 €.

Für die Beitragsberechnung aus der Beschäftigung gilt eine anteilige Beitragsbemessungsgrenze. Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bestanden hat.

Rechtliche Bewertung – UV

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG für Fahrzeughaltungen. Diese hat das Unternehmen aufgrund der ausgeübten Tätigkeitsfelder zu den Gewerbszweigen 510 und 740 veranlagt. Die BG für Fahrzeughaltungen hat einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgelegt.

Entsprechend dieser Grenzen sind die Arbeitsentgelte zu melden. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich die Beachtung des Jahresentgeltes. Für beide Arbeitnehmer gilt es, im DBUV der DEÜV-Meldung sowie im Lohnnachweis eine Begrenzung auf 72.000 € vorzunehmen (Höchstjahresarbeitsverdienst), unabhängig von der Unterbrechung oder der Dauer einer Beschäftigung.

Bei den geleisteten Arbeitsstunden ist die länger dauernde Erkrankung zu berücksichtigen. Da keine Stundenaufzeichnungen vorliegen, ist hilfsweise der Vollarbeiterrichtwert zu reduzieren.

Abbildung Meldeverfahren

	Hans Flieger	Jens Rotor	Jens Rotor	Summe
VSNR	16 260175 W 125	16 020479 G 357	16 020479 G 357	
BBNR	14236753	14236753	14236753	
Von	01.01.	01.01.	01.07.	
Bis	31.12.	13.03.	31.12.	
SV-Entgelt	63.600	12.897	31.800	108.297
Grund	50 (Jahresmeldung)	51 (Unterbrechungsmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	15141364	
MTNR	09 123 456 7	09 123 456 7	09 123 456 7	
GTS	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	
UV-Entgelt	72.000	25.000	47.000	740 144.000
Arbeitsstunden	1.590 (Vollarbeiterrichtwert)	322 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	795 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	0	0
740	144.000	2.707

1.1.11 A11 – Kurzfristig Beschäftigter (Aushilfe)

Sachverhalt Eine Möbelspedition beschäftigt 1 Arbeitnehmer und zusätzlich für einen Umzug eine Aushilfe als Möbelpacker. Der Arbeitnehmer erhält ein Jahresentgelt von 23.000 €. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor. Die Aushilfe erhält für seine 15tägige Tätigkeit á 8 Stunden bei 10 €/Std. ein Entgelt von 1.200 €.

Rechtliche Bewertung – SV

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 2 Monate (60 Kalendertage) bzw. insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Für kurzfristige Beschäftigungen sind keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

Für die kurzfristig Beschäftigten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen im Melderecht wie für alle versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. In den Meldungen zur Sozialversicherung ist das Arbeitsentgelt für kurzfristig Beschäftigte allerdings nicht anzugeben (beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt: "000000").

Rechtliche Bewertung – UV

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG für Fahrzeughaltungen. Diese hat das Unternehmen aufgrund der ausgeübten Tätigkeitsfelder zu den Gewerbszweigen 510 und 570 veranlagt.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Entgelt für alle Arbeitnehmer grundsätzlich beitragspflichtig. Dies gilt unabhängig vom Status des Arbeitnehmers in den übrigen Sozialversicherungszweigen.

Abbildung Meldeverfahren

	Sven Heber	Jan Packer	Summe
VSNR	16 260175 W 125	16 020479 G 357	
BBNR	14236753	14236753	
Von	01.01.	01.07.	
Bis	31.12.	20.07.	
SV-Entgelt	23.000	0	23.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	30 (Abmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	
MTNR	02 987 654 3	02 987 654 3	
GTS	15141364+570 (Möbelspedition)	15141364+570 (Möbelspedition)	
UV-Entgelt	23.000	1.200	570 24.200
Arbeitsstunden	1.590	120	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	0	0
570	24.200	1.710

1.1.12 A12 – Märzklausel

Sachverhalt Die Arbeitnehmerin Monika Rechner erhält ein mtl. Entgelt von 5.000 €. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor. Im März wird eine Einmalzahlung von 8.000 € ausgezahlt.

Rechtliche Bewertung – SV

Die vom Arbeitgeber neben dem laufenden Arbeitsentgelt gewährten Einmalzahlungen werden bei der Beitragsberechnung i. d. R. in dem Monat berücksichtigt, in dem sie ausgezahlt werden (Einmalzahlungen).

Abweichend von diesem Grundsatz sind Einmalzahlungen jedoch dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn die Einmalzahlung vom 1.1.-31.3. eines Jahres gezahlt wird und das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat und die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt (Märzklausel).

Entgelt (lfd.)	15.000 (Jan. – März)
Einmalzahlung	<u>8.000</u>
Entgeltsumme	23.000
Anteilige RV BBG	15.900 (Jan. – März)

Da die Entgeltsumme die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt, ist die Einmalzahlung nach § 23a Abs. 4 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen.

Rechtliche Bewertung – UV

Die Einmalzahlung ist dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Die Einmalzahlung findet somit bei der Unfallversicherung erst bei der nächsten Entgeltmeldung (im Beispiel die nächste Jahresmeldung) Berücksichtigung.

Der DBUV muss mit einer Sondermeldung für den Fall, dass keine DEÜV-Meldungen für dieses Kalenderjahr erstellt werden, gemeldet werden.

Abbildung Meldeverfahren

Meldungen	Jahresmeldung vor EGA	Korrigierte Jahresmeldung
	Monika Rechner	Monika Rechner
VSNR	21 081184 R 643	21 081184 R 643
BBNR	21544684	21544684
Von	01.01.	01.01.
Bis	31.12.	31.12.
SV-Entgelt	60.000	63.600 (BBG)
Grund	50 (Jahresmeldung)	50
BBNR-UV	15141364	15141364
MTNR	09 403 123 4	09 403 123 4
GTS	15141364+510 (kaufm. Teil)	15141364+510 (kaufm. Teil)
UV-Entgelt	60.000	60.000
Arbeitsstunden	1.590	1.590

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	60.000	1.590

Erweiterung des Beispiels

Im laufenden Jahr erhält die Arbeitnehmerin keine weiteren Einmalzahlungen.

Abbildung Meldeverfahren

	Monika Rechner
VSNR	21 081184 R 643
BBNR	21544684
Von	01.01.
Bis	31.12.
SV-Entgelt	60.000
Grund	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	15141364
MTNR	09 403 123 4
GTS	15141364+510 (kaufm. Teil)
UV-Entgelt	68.000
Arbeitsstunden	1.590

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	68.000	1.590

1.1.13 A13 – Unterjähriger Jobwechsel im Unternehmen, Überschreiten des Höchst-JAV

Sachverhalt Der Arbeitnehmer Jan Fuhrmann wechselt zum 01.07. des Jahres aufgrund gesundheitlicher Beschwerden vom gewerblichen Teil in den Büroteil. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor. Der Höchstjahresarbeitsverdienst beträgt 72.000 €.

Entgelt: 01.01.-30.06. 40.000
01.07.-31.12. 40.000

Abbildung Meldeverfahren

	Jan Fuhrmann
VSNR	43 280462 F 782
BBNR	46564631
Von	01.01.
Bis	31.12.
SV-Entgelt	63.600 (BBG-RV)
Grund	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	15141364
MTNR	09 003 567 4
GTS	15141364+550 (Güterkraftverkehr) 15141364+510 (kaufm. Teil)
UV-Entgelt	550 40.000 510 32.000
Arbeitsstunden	550 795 510 795

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	32.000	795
550	40.000	795

1.1.14 A14 – Unterjähriger Jobwechsel im Unternehmen, Überschreiten Höchst-JAV sowie BBG-RV, unterjähriger Wechsel der Krankenkasse

Sachverhalt Der Arbeitnehmer Thomas Bremser wechselt zum 01.07. des Jahres vom Büroteil in den gewerblichen Teil. Zudem wechselt er zum 01.10. die Krankenkasse. Das Zeiterfassungssystem des Unternehmens hat eine Schnittstelle zum Entgeltabrechnungsprogramm, so dass die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden direkt übernommen werden können.

Entgelt 01.01.-30.06. 32.000
01.07.-31.12. 42.000

BBG-RV: 63.600 Höchst-JAV: 72.000

Hinweis: Nur in diesen Ausnahmefällen ist die Angabe eines UV-Entgeltes = 0 zulässig.

Abbildung Meldeverfahren

	Thomas Bremser	Thomas Bremser	Summe
VSNR	24 310381 B 041	24 310381 B 041	
BBNR	46564631	46564631	
Von	01.01.	01.10.	
Bis	30.09.	31.12.	
SV-Entgelt	47.700	15.900	63.600
Grund	31 (KK-Wechsel)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	
MTNR	09 003 567 4	09 003 567 4	
GTS	15141364+510		
	15141364+550	15141364+550	
UV-Entgelt	510 32.000	510 00000	510 32.000
	550 21.000	550 19.000	550 40.000
Arbeitsstunden	510 768	510 000	
	550 432	550 387	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	32.000	768
550	40.000	819

1.1.15 A15 – Rückwirkende Korrekturen und Wechsel der Krankenkasse

Sachverhalt Der Arbeitnehmer Karl Urlaub erhält ein mtl. Entgelt von 10.000 EUR. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor.

Am 20.04. wird festgestellt, dass der Arbeitnehmer Karl Urlaub im Mai des Vorjahres einen Monat unbezahlten Urlaub hatte; dies jedoch nicht in der Entgeltabrechnung berücksichtigt wurde.

Zum 01.07. des Vorjahres wechselte Karl Urlaub seine Krankenkasse.

BBG-RV: 63.600

Höchst-JAV: 72.000

Abbildung Meldeverfahren

Vor Korrektur			
	Karl Urlaub	Karl Urlaub	Summe
VSNR	44 040564 U 182	44 040564 U 182	
BBNR	12875644	12875644	
Von	01.01.	01.07.	
Bis	30.06.	31.12.	
SV-Entgelt	31.800	31.800	63.600
Grund	31 (Kassenwechsel)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	
MTNR	09 842 456 7	09 842 456 7	
GTS	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	
UV-Entgelt	60.000	12.000	740 72.000
Arbeitsstunden	795 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	795 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	

Korrektur (Storno der alten Meldungen und neue Meldungen)			
	Karl Urlaub	Karl Urlaub	Summe
VSNR	44 040564 U 182	44 040564 U 182	
BBNR	12875644	12875644	
Von	01.01.	01.07.	
Bis	30.06.	31.12.	
SV-Entgelt	26.500	31.800	58.300
Grund	31 (Kassenwechsel)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	15141364	15141364	
MTNR	09 842 456 7	09 842 456 7	
GTS	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	15141364+740 (Luftfahrtunternehmen)	
UV-Entgelt	50.000	22.000	740 72.000
Arbeitsstunden	795	795	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
740	72.000	1.590

1.1.16 A16 – Arbeitgeberwechsel und Überschreiten der Höchst-JAV

Sachverhalt Der Kraftfahrer Martin Wandel wechselt zum 01.07. in ein anderes Unternehmen der Fahrzeughaltung. Beim Arbeitgeber A erzielt er ein Arbeitsentgelt von 15.000 € im Monat. Es liegt ein Arbeitszeitkonto für diesen Zeitraum von 950 Std. vor. Beim Arbeitgeber B erzielt er ein Arbeitsentgelt von 20.000 € im Monat. Es sind im Abrechnungsprogramm bei Arbeitgeber B keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor.

BBG-RV: 63.600

Höchst-JAV: 72.000 bei beiden Berufsgenossenschaften

Rechtliche Bewertung

In beiden Firmen ist das UV-Entgelt bis zur Höchst-JAV von 72.000 EUR zu melden.

Abbildung Meldeverfahren

Arbeitgeber	A	B	B
	Martin Wandel	Martin Wandel	Martin Wandel
VSNR	42 170365 W 182	42 170365 W 182	42 170365 W 182
BBNR	67524841	67524841	57668799
Von	01.01.	01.07.	01.07.
Bis	30.06.		31.12.
SV-Entgelt	31.800		31.800
Grund	30 (Abmeldung)	10 (Anmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	15141364		15141364
MTNR	09 083 123 4		09 049 464 1
GTS	15141364+550		15141364+550
UV-Entgelt	72.000		72.000
Arbeitsstunden	950		795

Abbildung Lohnnachweis

Arbeitgeber A			Arbeitgeber B		
GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden	GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
550	72.000	950	550	72.000	795

1.1.17 A17 – Mehrfachbeschäftigung und Überschreiten der Höchst-JAV

Sachverhalt Der Arbeitnehmer Andreas Fleißig ist sowohl bei Arbeitgeber A als auch bei Arbeitgeber B beschäftigt. Bei Arbeitgeber A erzielt er ein Arbeitsentgelt von 15.000 € im Monat, bei Arbeitgeber B von 20.000 € im Monat. Es sind im Abrechnungsprogramm bei beiden Arbeitgebern keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit vor. Der Arbeitnehmer F. wird in beiden Firmen als Halbtagskraft gemeldet.

BBG-RV: 63.600

Höchst-JAV: 72.000

Rechtliche Bewertung – SV

Übt ein Arbeitnehmer mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander aus, so haftet jeder Arbeitgeber für die Beiträge aus dem von ihm gezahlten Arbeitsentgelt. Werden die Beitragsbemessungsgrenzen durch Zusammenrechnung der einzelnen Arbeitsentgelte überschritten, so sind für die Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nur bis zur Höhe ihres Verhältnisses zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 2 SGB IV).

Arbeitsentgelt AG A	180.000
Arbeitsentgelt AG B	<u>240.000</u>
Arbeitsentgelt Gesamt	420.000
BBG-RV	63.600

beitrags- und meldepflichtiges Arbeitsentgelt

AG A: 63.600 EUR x 180.000 EUR / 420.000 EUR	27.257
AG B: 63.600 EUR x 240.000 EUR / 420.000 EUR	<u>36.343</u>
	63.600

Rechtliche Bewertung – UV

In beiden Firmen ist das UV-Entgelt bis zur Höchst-JAV von 72.000 € zu melden.

Abbildung Meldeverfahren

Arbeitgeber	A	B
	Andreas Fleißig	Andreas Fleißig
VSNR	41 170964 F 168	41 170964 F 168
BBNR	67524843	57668791
Von	01.01.	01.01.
Bis	31.12	31.12.
SV-Entgelt	27.257	36.343
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	15141364	15141364
MTNR	09 083 123 4	09 049 464 1
GTS	15141364+550	15141364+550
UV-Entgelt	72.000	72.000
Arbeitsstunden	795	795

Abbildung Lohnnachweis

Arbeitgeber A			Arbeitgeber B		
GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden	GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
510	0	0	510	0	0
550	72.000	795	550	72.000	795

1.1.18 A18 – Einsatzwechseltätigkeit mit Überwiegens-Regelung

Sachverhalt Ein Unternehmen hat u. a. folgende Betriebsteile:

Schlosserei GTS 142301

Verarbeitung von leichten Blechen GTS 132201

Der Arbeitnehmer Marius Schlosser ist überwiegend in der Schlosserei beschäftigt.

Peter Krank ist ebenfalls überwiegend in der Schlosserei beschäftigt. Er erkrankt jedoch am Jahresanfang schwer und kann nach einer längeren Arbeitsunfähigkeitszeit (Krankengeld vom 01.03. – 30.06) aufgrund von gesundheitlichen Probleme nicht mehr in der Schlosserei arbeiten. Daher wird er nach seiner Genesung ausschließlich im Betriebsteil „Verarbeitung von leichten Blechen“ (GTS 132201) tätig.

Die Arbeitnehmer erhalten ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.500 EUR. Die Arbeitszeit beträgt mtl. 165 Std. Die Arbeitsstunden sind im Entgeltabrechnungsprogramm dokumentiert.

Rechtliche Bewertung – UV

Da der Arbeitnehmer Marius Schlosser überwiegend in der Schlosserei beschäftigt ist, ist er der Gefahrtarifstelle 142301 zuzuordnen.

Auch der Arbeitnehmer Peter Krank ist vor seiner Krankheit überwiegend in der Schlosserei beschäftigt. Daher ist für die Unterbrechungsmeldung wegen Krankheit (GD 51) das UV-Entgelt zunächst der Gefahrtarifstelle 142301 zuzuordnen.

Am Ende des Jahres bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresmeldung wird der Arbeitgeber jedoch feststellen, dass Herr Krank - über das Jahr gesehen - überwiegend im Betriebsteil „Verarbeitung von leichten Blechen“ tätig war. Dementsprechend muss er den Arbeitnehmer der GTS 132201 zuordnen. Die bereits abgegebene Unterbrechungsmeldung ist zu stornieren und mit der korrigierten GTS nochmals abzugeben.

Abbildung Meldeverfahren

Meldung	Unterbrechung	Stornierung Unterbrechungs- meldung	Korrektur (zum Zeitpunkt der JM)	Jahresmeldung	Jahresmeldung	
	Peter Krank	Peter Krank	Peter Krank	Peter Krank	Marius Schlosser	Summe
VSNR	16 020479 R 357	16 020479 R 357	16 020479 R 357	16 020479 R 357	16 260175 F 125	
BBNR	14236753	14236753	14236753	14236753	14236753	
Von	01.01.	01.01.	01.01.	01.07.08	01.01.	
Bis	28.02.	28.02.	28.02.	31.12.08	31.12.	
SV- Entgelt	5.000	5.000	5.000	15.000	30.000	50.000
Grund	51 (Unterbre- chungsmeldung)	Stornierung	51 (Unterbre- chungsmeldung)	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR- UV	52742028	52742028	52742028	52742028	52742028	
MTNR	09 123 456 7	09 123 456 7	09 123 456 7	09 123 456 7	09 123 456 7	
GTS	52742028+ 142301	52742028+ 142301	52742028+ 132201	52742028+ 132201	52742028+ 142301	
UV- Entgelt	5.000	5.000	5.000	15.000		132201 20.000
Arbeits- stunden	330	330	330	990	30.000	142301 30.000
					1.980	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
132201	20.000	1.320
142301	30.000	2.310

1.1.19 A19 – Kurzarbeitergeld

Sachverhalt Der Dachdecker Lukas Schindel ist gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 3.200 € (3.000 €+ 200 EUR Mehrarbeit) beschäftigt. Von Januar - März sind alle Beschäftigten des Arbeitgebers aufgrund von saisonbedingtem Arbeitsausfall in Kurzarbeit und erhalten Saison-Kurzarbeitergeld. Das tatsächlich erzielte Entgelt für diesen Zeitraum liegt daher nur bei 1000 € monatlich. In den ersten 3 Monaten beträgt die mtl. Arbeitszeit 50 Std. In den übrigen Monaten wird monatlich 160 Std. im Entgeltabrechnungsprogramm dokumentiert.

Rechtliche Bewertung – SV

Soweit während der Kurzarbeit Arbeitsentgelt erzielt wird, sind die Beiträge in der üblichen Weise zu berechnen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen sie grundsätzlich je zur Hälfte.

Zusätzlich sind bei Kurzarbeit Beiträge aufgrund des Arbeitsausfalls zu berechnen. Beitragspflichtige Einnahmen für die Berechnung der KV-, PV- und RV-Beiträge sind 80% des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt. Sollentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte (ohne Überstunden). Als Istentgelt gilt das in dem Kurzarbeitszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers, zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile - jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Sollentgelt und Istentgelt wird für die Beitragsberechnung auf 80 % gekürzt. Diesen auf 80 % gekürzten Unterschiedsbetrag nennt man fiktives Arbeitsentgelt.

Als meldepflichtiges Arbeitsentgelt gilt das SV-Entgelt (tatsächlich erzielt zuzüglich fiktives Arbeitsentgelt). Ist nur fiktives Arbeitsentgelt angefallen, so gilt dieses als SV-Entgelt.

Meldepflichtiges Arbeitsentgelt Lukas Schindel:

Januar – März (mtl.)

Bruttoarbeitsentgelt mtl. Inkl. Entgelt für Mehrarbeit	3.200
Entgelt für Mehrarbeit	200
tatsächliches erzieltes Arbeitsentgelt	1.000
<i>Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen</i>	
Sollentgelt (Brutto ohne Mehrarbeit)	3.000
tatsächliches erzieltes Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt)	1.000
Unterschiedsbetrag zwischen Soll- und Ist-Entgelt	2.000
80% des Unterschiedsbetrages (fiktives Arbeitsentgelt)	1.600
<hr/>	
meldepflichtiges Arbeitsentgelt	2.600

Summe 7.800

April – Dezember (mtl. 3.200 €)

Summe 28.800

Rechtliche Bewertung – UV

Es ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt zu melden.

Abbildung Meldeverfahren

	Lukas Schindel	Summe
VSNR	15 050469 S 125	
BBNR	54979634	
Von	01.01.	
Bis	31.12.	
SV-Entgelt	36.600	36.600
Grund	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	90261517	
MTNR	62/135-2388-3	
GTS	90261517+100 (Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus)	
UV-Entgelt	100 31.800	100 31.800
Arbeitsstunden	100 1.590	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
100	31.800	1.590

1.1.20 A20 – Erhebung von Kopfbeiträgen für versicherungspflichtig Beschäftigte

Sachverhalt Susanne Lieb und Jana Nett arbeiten als Erzieherinnen in einer gemeindlichen Kindertagesstätte. Sie erhalten jeweils ein Jahresbrutto von 21.000 €. Bei der zuständigen Unfallkasse werden die Beiträge nicht nach dem Arbeitsentgelt berechnet, sondern auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner umgelegt.

Rechtliche Bewertung – UV

In der gesetzlichen Unfallversicherung können Beiträge nach dem Arbeitsentgelt, nach Arbeitsstunden, nach der Zahl der Versicherten und im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zusätzlich nach der Einwohnerzahl berechnet oder direkt umgelegt werden. Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten weitere Beitragsmaßstäbe.

Die Fälle, in denen das Arbeitsentgelt irrelevant ist, werden im DBUV durch eine fiktive Gefahraristelle 99999999 (im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung GTS = 88888888) gekennzeichnet. In diesen Fällen sind weder das Arbeitsentgelt noch die Arbeitsstunden anzugeben. Auf die Angabe der Mitgliedsnummer kann verzichtet werden.

Mögliche Abbildung im Meldeverfahren

	Susanne Lieb	Jana Nett	Summe
VSNR	03 010468 L 501	43 011181 N 504	
BBNR	06786442	06786442	
Von	01.01.	01.01.	
Bis	31.12	31.12	
SV-Entgelt	21.000	21.000	42.000
Grund	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV	34239086	34239086	
MTNR	123456789	123456789	
GTS	34239086+99999999	34239086+99999999	
UV-Entgelt	0	0	99999999 0
Arbeitsstunden	0	0	

Abbildung Lohnnachweis

GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
99999999	0	0

Die Unfallkassen erhalten grundsätzlich ebenfalls einen Lohnnachweis.

1.1.21 A21 – Zuständigkeit von 2 UV-Trägern für 1 Unternehmen mit wechselseitiger Beschäftigung von Arbeitnehmern

Sachverhalt Der Arbeitnehmer Peter Tandem ist bei der Gemeinde X beschäftigt. Die Tätigkeit auf dem kommunalen Bauhof ist grundsätzlich bei der zuständigen Unfallkasse (BBNR: 34239086) versichert. Zugleich betreut er das gemeindliche Wasserwerk, das in den Zuständigkeitsbereich der BG Gas, Fernwärme, Wasserwirtschaft (BBNR 34364294) fällt. Er erhält für seine Tätigkeit ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.500 €. Durch die Gemeinde wird der Einsatz des Arbeitnehmers mit 80% im Bauhof und 20% im Wasserwerk festgelegt. Es liegen keine Stundenaufzeichnungen zur Arbeitszeit vor.

Rechtliche Bewertung – UV

Den Daten des Arbeitnehmers T. müssen mehreren UV-Trägern zugeordnet werden können, da sich die Zugehörigkeit eines Unternehmers (Arbeitgebers) zu mehreren UV-Trägern (z. B. Ausnahmegetriebe nach § 129 Abs. 4 SGB VII im kommunalen Bereich) ergeben kann und Versicherte im Laufe eines Kalenderjahres wechselseitig eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass 80% des Jahresentgelts beim UV-Träger im kommunalen Bereich und 20 % des Jahresentgelts bei der Fach-BG (BGFV) nachzuweisen sind.

Da im DBUV keine zwei UV-Träger gemeldet werden können, sind diese Fälle mit den Gehaltstarifstellen der jeweils zuständigen UV-Träger zu melden.

Abbildung im Meldeverfahren

	Peter Tandem
VSNR	42 050681 T 782
BBNR	98761234
Von	01.01.
Bis	31.12
SV-Entgelt	30.000
Grund	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	34364294
MTNR	22142214
GTS	34364294+003 34239086+99999999
UV-Entgelt	6.000 0
Arbeitsstunden	318 0

Abbildung Lohnnachweise

BG FW		
	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
003	6.000	318

Unfallkasse		
GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
99999999	0	0

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

2. Änderung der Anlagen 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV und der Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes
-

- 316.522 -

Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz - MEG II -) vom 07.09.2007 (BGBl. I 2007 S. 2246) sieht vor, dass die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung nach § 28p SGB IV auch die Betriebsprüfung für die Unfallversicherung übernehmen. Der gesetzliche Auftrag ist bereits durch Änderung der §§ 166 Absatz 2 SGB VII und § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV festgeschrieben und tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zur Umsetzung wird das DEÜV-Meldeverfahren im Rahmen des UVMG erweitert. Bei schon heute bestehenden Meldeanlässen (Abmeldung, Unterbrechungsmeldung und Jahresmeldung) nach § 28a SGB IV, sind ab dem 01.01.2009 auch die unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen zu melden.

Einige Änderungen wurden bereits in der Meldebesprechung am 03./04.06.2008 (Punkt 5 der Niederschrift) beraten und beschlossen. Aufgrund neuer Erkenntnisse, die im Rahmen der Protokollabstimmung auftraten sind weitere Änderungen erforderlich. Die Erweiterung des DBUV wurde bereits in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“, Version 2.33, berücksichtigt, damit die Datensatzbeschreibung des DBUV in dieser Anlage der Datensatzbeschreibung der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV entspricht. In diesem Zusammenhang sind folgende Änderungen notwendig:

Änderung DBUV032 (siehe Anmerkung)¹

Prüfung: „Zulässig ist nur 01 - 04“.

Fehlerkurztext: „ANZAHL-UV nicht 01 bis 04“.

Fehlerlangtext: „Im Feld Anzahl der anhängenden Teile (ANZAHL-UV) sind nur die Werte 01 bis 04 zulässig“.

Änderung Prüfung DBUV122:

Prüfung: „Nur bei Meldungen mit fiktiven Gefahrtarifstellen (GTST = 88888888 oder 99999999) ist die Grundstellung (Leerzeichen) in der Mitgliedsnummer (MNR) zulässig“.

Fehlerkurztext: „MITGLIEDS-NR ist ohne Inhalt“.

Fehlerlangtext: „Die Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger (Feld MITGLIEDS-NR) darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein“.

Wegfall Prüfung DBUV124:

Prüfung: „Meldungen mit fiktiven Gefahrtarifstellen sind nur für bestimmte Betriebsnummern der Gefahrtarifstelle (BBNRGT) zulässig (siehe DBUV125 und DBUV126)“.

Neue Prüfung DBUV125:

Prüfung: „Bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (GTST = 88888888) ist im Feld Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (BBNRGT) nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil a zulässig“.

Fehlerkurztext: „GTST = 88888888 bei der angegebenen BBNR-GTS unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Meldungen mit der fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 88888888) sind nur mit einer Betriebsnummer (BBNRGT) des UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil a zulässig“.

Neue Prüfung DBUV126:

Prüfung: „Bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle der Träger der Unfallversicherung (GTST = 99999999) ist im Feld Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (BBNRGT) nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil b zulässig“.

¹ Aufgrund von Problemen/Hinweisen aus der Praxis wurde vom BMAS eine Änderung mit den Unfallversicherungsträgern vereinbart und auf der Sondersitzung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23.10.2008 die Anzahl der variablen Teile im DBUV von zwei auf vier erweitert.

Fehlerkurztext: „GTST = 99999999 bei der angegebenen BBNR-GTS unzulässig“

Fehlerlangtext: „Meldungen mit der fiktiven Gefahraristelle (GTST = 99999999) sind nur mit einer Betriebsnummer des UV-Trägers (BBNRGT) gemäß Anlage 19 Teil b zulässig“

Änderung Prüfung DBUV134:

Prüfung: „Bei Meldungen mit fiktiven Gefahraristellen (GTST = 88888888 oder 99999999) ist im Feld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG) nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.“

Fehlerkurztext: „UV-EG ist nicht Grundstellung“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen mit fiktiven Gefahraristellen (GTST = 88888888 oder 99999999) ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG) nicht Grundstellung (Nullen)“.

Neue Prüfung DBUV140:

Prüfung: „Zulässig sind nur numerische Zeichen“.

Fehlerkurztext: „ARBSTD nicht numerisch“.

Fehlerlangtext: „Im Feld geleistete Arbeitsstunden (ARBSTD) sind nur numerische Zeichen zulässig“.

Änderung DBUV910:

Prüfung: „Zulässig ist nur die Datenlänge $41 + (\text{ANUV} * 33)$ “.

Fehlerkurztext: „Länge DBUV falsch, Abbruch“.

Fehlerlangtext: „Für den Datenbaustein DBUV ist nur eine Länge von $41 + (\text{ANUV} * 33)$ zulässig“.

Änderung Prüfung DBUV132 in DBUVH10:²

Prüfung: „Bei Meldungen ohne fiktive Gefahraristelle ($\text{GTST} \neq 88888888$ und 99999999) ist im Feld UVEG die Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn mit einer oder mehreren vorhergehenden Meldungen der Höchstjahresarbeitsverdienst des UV-Trägers bereits erreicht wurde“.

² Dieser Hinweis führt in der Praxis zu einem Massenproblem, ist auch nur in wenigen Fällen zutreffend und führt zu Irritationen der Arbeitgeber. Aus diesem Grund wurde in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 beschlossen, dass dieser Hinweis in der gemeinsamen Kernprüfung ab 01.06.2009 nicht mehr ausgegeben wird.

Fehlerkurztext: „UV-EG = 0 nur wenn Höchst-JAV mit früheren Meldungen erreicht“.

Fehlerlangtext: „Im Feld UV-EG ist die Angabe 0 Euro nur zulässig, wenn mit einer oder mehreren vorhergehenden Meldungen in diesem Kalenderjahr die Höchst-JAV des UV-Trägers bereits erreicht wurde“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Als Einsatztermin für das geänderte gemeinsame Kernprüfprogramm wird der 01.12.2008 festgelegt.

Anmerkungen:

Die geänderten Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind Bestandteil der Nachtragslieferung zu diesem Rundschreiben in der Fassung vom 26.11.2008 (Version 2.35).

Die Anlage 19 (Unfallversicherungsträger mit zulässigen Gefahrtarifstellen) ist mit Version 2.35, Stand 26.11.2008 erstmals in das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen worden und ist ebenfalls Bestandteil der vorgenannten Nachtragslieferung.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

3. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Wegfall der Schlüssel für abhängige Gebiete und ergänzender Hinweis zur Einführung der neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel für die Staaten Kosovo und Serbien
-

- 316.52 -

Mit der Einführung des neuen Verzeichnisses der Staatsangehörigkeiten zum 01.01.2009 werden diverse Gebietsschlüssel, die laut Statistischem Bundesamt (DESTATIS) nicht mehr benötigt werden, gelöscht. Betroffen sind die Gebiete, die mit den Nummern 199, 299, 399 und 599 verschlüsselt werden.

Der Schlüssel 499 „sonstiges Asien“ bleibt erhalten; er ist zur Kodierung der Palästinensergebiete vorgesehen.

In Zukunft sollen die Staatsangehörigkeiten ausschließlich anhand des aktuellen Staatsangehörigkeitsschlüssels abgebildet werden. In den operativen Systemen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird eine entsprechende Bereinigung vorgenommen. Die Schlüsselnummern 195, 295, 395, 495, 595 werden aus der Tabelle der Staatsangehörigkeiten entfernt, da es sich hier ebenfalls um Gebietsschlüssel handelt.

Die regionale Angabe der Staaten / Gebiete wird weiterhin anhand der eindeutigen Länderkennzeichen vorgenommen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die entsprechende Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Es wird beschlossen, die Gebietsschlüssel für laufende administrative Vorgänge zur Angabe der Staatsangehörigkeit ab sofort nicht mehr zuzulassen. Für Abmeldungen und Stornierungen dürfen sie weiterhin verwendet werden.

Die Anpassungen in der gemeinsamen Kernprüfung erfolgen zum Einsatztermin 01.06.2009. Das DÜBAK-Kernprüfprogramm wird zum Einsatztermin 01.07.2009 angepasst.

Die BA weist außerdem darauf hin, dass die neuen Länderschlüssel - 170 für Serbien und 150 für Kosovo - entgegen der ursprünglichen Absicht nicht in allen IT-Verfahren der BA

bereits zur Programmversion P83 (Einsatz Mitte Dezember 2008) integriert werden können. Dies hat zur Folge, dass auch bei Meldungen aus dem Verfahren COLIBRI (Arbeitslosengeld I) die neuen Länderschlüssel erst ab Einsatz der Programmversion P91 (Mitte April 2009) berücksichtigt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird in den betroffenen Fällen anstelle des Schlüssels 150 bzw. 170 zunächst die Schlüsselnummer 998 (Staatsangehörigkeit ungeklärt) gemeldet. Nach Einsatz der Programmversion P91 erfolgt eine Berichtigung der Staatsangehörigkeitsschlüssel im Einzelfall.

Anmerkung:

Die aktualisierte Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Bestandteil der Nachtragslieferung zu diesem Rundschreiben in der Fassung vom 26.11.2008 (Version 2.35).

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.522 -

In der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind sämtliche Fehlerprüfungen des DEÜV-Meldeverfahrens beschrieben und finden sich im gemeinsamen Kernprüfprogramm wieder.

Zum 01.01.2008 wurde die Personengruppe „Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind“ (PERSGR = 127) eingeführt (siehe Punkt 5 der Niederschrift zur Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007).

In dem Rundschreiben "Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone" ist unter Ziffer 4.3.6.2 festgelegt, dass für Beschäftigungen, bei denen ein fiktives Arbeitsentgelt zu melden ist, die Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung finden. Als Beispiel werden unter anderem Meldungen für behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten (PERSGR = 107) genannt. Nach § 162 Satz 1 Nummer 2a SGB VI sind auch für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind (PERSGR = 127) die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. Sämtliche Festlegungen die für die Personengruppe 107 getroffen wurden, müssten daher auch in gleicher Weise für die Personengruppe 127 gelten.

Die Prüfung DBME024 ist daher wie folgt zu ändern:

Bei Meldungen für

- Auszubildende (PERSGR im DSME = „102“),
- Beschäftigte in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „103“),

- Praktikanten (PERSGR im DSME = „105“),
 - behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR im DSME = „107“),
 - geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“),
 - Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR im DSME = „111“),
 - behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind (PERSGR = „127“),
 - Auszubildende in der Seefahrt (PERSGR im DSME = „141“),
 - Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „142“),
 - Seelotsen (PERSGR im DSME = „143“),
 - versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“),
 - Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI mit oder ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen (PERSGR = „207 oder „208“)
- ist „1“ oder „2“ unzulässig.

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 wurde der § 28a Absatz 9 SGB IV neu gefasst. Die Besonderheiten bei der Meldung für kurzfristig Beschäftigte sind dadurch entfallen. Auch für diese Personen sind jetzt Jahresmeldungen abzugeben.

Die Prüfung DBME065 ist daher wie folgt zu ändern:

Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR = „210“) mit Zeiten ab 01.04.1999 sind die Abgabegründe (Datenfeld GD) „50“ - „54“ im DSME unzulässig.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Als Einsatztermin für das geänderte gemeinsame Kernprüfprogramm wird der 01.12.2008 festgelegt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Bestandteil der Nachtragslieferung zu diesem Rundschreiben in der Fassung vom 26.11.2008 (Version 2.35).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

5. Maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber;
hier: Änderung der Anlage 9 - Prüfung DSME011
-

- 316.03/316.522/316.55 -

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3024) wurde in Artikel 18 die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) geändert. So wird durch die Änderung des § 33 Absatz 4 Satz 2 DEÜV die Einzugsstelle verpflichtet, bei Anmeldungen ohne Versicherungsnummer die vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete oder im Krankenkassenbestand ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich durch Datenübertragung an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Zurzeit werden die Arbeitgeber über die vergebenen oder im Bestand festgestellten Versicherungsnummern durch die Einzugsstellen schriftlich informiert.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 (Punkt 3 der Niederschrift) beschlossen, dass die Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber mit einem Datensatz DSME und dem Feld Verfahren = „RVSNR“ erfolgen soll. Da dieser Datensatz voll maschinell aus den Verfahren der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung erzeugt wird, haben die Besprechungsteilnehmer keine Notwendigkeit für eine Prüfung des Datensatzes gesehen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Rückmeldung der VSNR nicht auf einem unzulässigem Meldeweg erfolgt. Hierfür wurde die Prüfung DSME011 eingeführt. Eine Protokollierung zu den Prüfungen erfolgte in der Niederschrift zu Punkt 3 der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 nicht.

Im Rahmen der Realisierung hat die Deutsche Rentenversicherung Bund Träger festgestellt, dass die Prüfung DSME011 in der bestehenden Struktur des Kernprüfungsprogramms nicht umsetzbar ist.

Es wird daher vorgeschlagen die Prüfung DSME011 in eine Anwenderprüfung DSMEv06 zu ändern.

„Das Verfahren „Rückmeldung einer Versicherungsnummer an den Arbeitgeber“ (VF = „RVSNR“) ist bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „BATRV“, „KTTRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“, „ZFTRV“, „DSTBF“ und „BFTDS“ unzulässig.“

Fehlertext: VF = RVSNR auf dem Meldeweg unzulässig.

Fehlerlangtext: Die Rückmeldung der VSNR an den Arbeitgeber ist auf dem Meldeweg KVTRV, BATRV, KTTRV, BWTRV, BZTRV, PVTRV, KSTRV, ZFTRV, DSTBF und BFTDS unzulässig.

Das Kernprüfungsprogramm wird dahin gehend geändert, dass die Meldungen mit dem Datensatz DSME und VF = „RVSNR“ akzeptiert aber nicht geprüft werden. Die entsprechenden Meldungen werden von der Kernprüfung immer mit dem Return-Code = OK (0000) zurückgemeldet.

Weitere Änderungen sind dem Austauschprotokoll sowie der Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens ist entsprechend den aufgeführten Aktualisierungen in dem beigefügten Austauschprotokoll anzupassen.

Als Einsatztermin für das geänderte gemeinsame Kernprüfprogramm wird der 01.12.2008 festgelegt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 26.11.2008 (Version 2.35).

Anlage

DEÜV		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

Mit dieser Lieferung (Stand 03.09.2008 Version 2.34)¹ wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seite 11	Änderung DSME011 in DSMEv06: Prüfung wird in eine Anwenderprüfung geändert.	01.12.2008	TOP 5 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 38	Änderung DSME910: Die Länge des variablen Teils des DBUV wurde von 29 in 33 Stellen berichtigt.	01.12.2008	TOP 2 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 40	Änderung DBME024: Auch für Meldungen mit der PERSGR = 127 ist das Gleitzonenmerkmal KENNZGLE = 1 oder 2 unzulässig.	01.12.2008	TOP 4 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 41	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 45	Änderung DBME065: Aus der Prüfung sind die PERSGR = 110 und 202 zu entfernen.	01.12.2008	TOP 4 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 73	Änderung DBUV910: Aufgrund der Einführung des Feldes „geleistete Arbeitsstunden“ ändert sich die Länge des DBUV in 41 + (ANUV *33). Änderung DBUV032: Zulässig ist nur 01 - 04. Änderung DBUV122: Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde die fiktive Gehaltstarifstelle 88888888 in die Prüfung aufgenommen.	01.12.2008	TOP 2 der Besprechung vom 02./03.09.2008

¹ Die Version 2.34 wurde nicht veröffentlicht. Diese Änderungen wurden zusammen mit den Änderungen aus der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008, Stand 26.11.2008 (Version 2.35) veröffentlicht.

DEÜV	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 74	<p>Wegfall DBUV124: Meldungen mit fiktiver Gefahrtarifstelle sind nur mit besonderen Betriebsnummern der Gefahrtarifstelle zulässig (siehe DBUV125 und DBUV126).</p> <p>Neue Prüfung DBUV125: Meldungen mit der fiktiven Gefahrtarifstelle = 88888888 sind nur für bestimmte Betriebsnummern der Gefahrtarifstelle zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV126: Meldungen mit der fiktiven Gefahrtarifstelle = 99999999 sind nur für bestimmte Betriebsnummern der Gefahrtarifstelle zulässig.</p> <p>Entfernung DBUV132: (siehe DBUVH10)</p> <p>Änderung DBUV134: Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde die fiktive Gefahrtarifstelle 88888888 in die Prüfung aufgenommen. Grundstellung für das Feld UVEG sind Nullen.</p> <p>Neuaufnahme DBUVH10: Bei Meldungen ohne fiktiver Gefahrtarifstelle (GTST = 88888888 oder 99999999) ist im Feld UVEG die Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn mit einer oder mehreren vorhergehenden Meldungen der Höchstjahresarbeitsverdienst des UV-Trägers bereits erreicht wurde.</p> <p>Neue Prüfung DBUV140: Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p>	01.12.2008	TOP 2 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 132	Änderung Fehlertext DSMEv05 und neuer Fehlertext DSMEv06.	01.12.2008	TOP 5 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 138	Änderung Fehlertext DBME065.	01.12.2008	TOP 4 der Besprechung vom 02./03.09.2008

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 156	Änderung Fehlertexte DBUV032. Neuer Fehlertext DBUV125 und DBUV126. Wegfall Fehlertext DBUV124 und DBUV132. Änderung Fehlerlangtext DBUV134.	01.12.2008	TOP 2 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 157	Neuer Fehlertext DBUV140. Änderung Fehlertexte DBUV910. Neuer Hinweistext DBUVH10.	01.12.2008	TOP 2 der Besprechung vom 02./03.09.2008
Seite 158 -178	Seitenumbruch	-	Layout

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008

6. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV; hier: Anpassung der Bescheide und Vordrucke an die Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbandes
-

- 316.02 -

Aufgrund inzwischen erfolgter gesetzlicher Änderungen sowie Beschlüssen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in den Besprechungen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens wurden die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 (Punkt 10 der Niederschrift)¹⁾ angepasst. Der GKV-Spitzenverband wurde gebeten, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Grundsätze zur Anhörung zu übermitteln.

Die von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) in Anwendung der vorgenannten Gemeinsamen Grundsätze verwendeten Bescheide und Vordrucke sind bezüglich des ab 01.07.2008 erfolgten Übergangs der Zuständigkeit auf den GKV-Spitzenverband in den Kopfzeilen sowie in den Absenderangaben entsprechend anzupassen. Die von der ITSG angepassten Bescheide und Vordrucke sind als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die geänderten Bescheide und Vordrucke sind von der ITSG im Rahmen der Systemuntersuchung ab 01.01.2009 zu verwenden.

Anlagen

¹⁾ Nicht veröffentlicht

- unbesetzt -

GKV-Spitzenverband, Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Profil eines systemuntersuchten Programms

1. Das Entgeltabrechnungsprogramm wird erstellt vom

Software-Ersteller/Eigenentwickler

Anschrift

2. Die Systemuntersuchung wurde für das nachfolgende Entgeltabrechnungsprogramm durchgeführt:

Programmbezeichnung	Version	Stand
		TT.MM.JHJJ

Die **Systemuntersuchung** wurde abgeschlossen am **TT.MM.JHJJ** und ist gültig bis **TT.MM.JHJJ**.

3. Programmidentifikation

Die Versionsangaben (Releasestand) befinden sich zur Programmidentifikation

() in Dialogmasken

() in allen Verarbeitungslisten

() in der Beitragsabrechnung

() über Onlineabfrage durch Tastenkombination : _____

4. Branchen

z. B. Industrie

z. B. Handel

z. B. Handwerk

12. Besonderheiten/Hinweis

Text

13. Pilotprüfungen

13.1	Anwender 1:	Firma 1		
	Straße:			
	Postleitzahl:		Ort:	
	Pilotprüfung am:		Pilotprüfer:	

13.2	Anwender 2:	Firma 2		
	Straße:			
	Postleitzahl:		Ort:	
	Pilotprüfung am:		Pilotprüfer:	

(Systemprüfer)

(Systemberater)

(Prüfer Rentenversicherung)

Bericht über die Pilotprüfung eines Entgeltabrechnungsprogramms

1 Allgemeine Angaben

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Rechenzentrums

Absenderbetriebsnummer: nnn nnn nn

Ansprechpartner im Betrieb

Bereich	Name	Telefon/ E-Mail

Gegenstand der Prüfung waren die Echtabrechnungsdaten des Zeitraumes von _____ bis _____

2 Angaben zur Software

Programmersteller (Name/Anschrift)	Programmname	Version	Programm- stand	Ersteinsatz ab	Aktuelle Version eingesetzt ab:

3 Feststellungen:

Die Pilotprüfung wurde durchgeführt am _____ durch:

Name

Krankenkassenverband

Postfach xx xx xx
PLZ Ort

Straße
PLZ Ort
Telefon (xxxx) xx xx xx
Telefax (xxxx) xx xx xx
E-Mail (xxxx) xx xx xx

ITSG GmbH, Rodgau

Software-Ersteller

Gesprächspartner

Zeichen

Doku-Nr.

Datum

Abschluss der Systemuntersuchung nach der DEÜV für ein Entgeltabrechnungsprogramm

Sehr geehrte(r)

die Systemuntersuchung für Ihr Entgeltabrechnungsprogramm

“Entgelt”, Version x.x

wurde erfolgreich abgeschlossen.

Ihr Produkt erhält hiermit das

GKV-Zertifikat “systemuntersucht”
(Zertifikats-Nummer: JJ-BL-Annnn).
gültig ab TT.MM.JHJJ bis TT.MM.JHJJ.

Zur Erhaltung und Verlängerung des Status findet die nächste Qualitätssicherung im MM.JHJJ statt.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name

Anlage (Programmprofil)

Krankenkassenverband

Postfach xx xx xx
PLZ Ort

Straße
PLZ Ort
Telefon (xxxx) xx xx xx
Telefax (xxxx) xx xx xx
E-Mail (xxxx) xx xx xx

ITSG GmbH, Rodgau

Software-Ersteller

Gesprächspartner

Zeichen

Doku-Nr.

Datum

Abschluss der Systemuntersuchung nach der DEÜV für ein Entgeltabrechnungsprogramm
im Rahmen der Qualitätskontrolle

Sehr geehrte(r)

die Systemuntersuchung im Rahmen der laufenden Qualitätskontrolle für Ihr Entgeltab-
rechnungsprogramm

“Entgelt”, Version x.x

wurde erfolgreich abgeschlossen.

Ihr Produkt erhält hiermit das

GKV-Zertifikat “systemuntersucht”
(Zertifikats-Nummer: JJ-BL-Annnn).
gültig ab TT.MM.JHJJ bis TT.MM.JHJJ.

Zur Erhaltung und Verlängerung des Status findet die nächste Qualitätskontrolle im
MM.JHJJ statt.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name

Anlage (Programmprofil)

GKV-Spitzenverband, Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Profil eines systemuntersuchten Programms

1. Das Ausfüllhilfeprogramm wird erstellt vom

Software-Ersteller

Anschrift

2. Die Systemuntersuchung wurde für das nachfolgende Ausfüllhilfeprogramm durchgeführt:

Bezeichnung der Ausfüllhilfe	Version	Stand
		TT.MM.JHJJ

Die **Systemuntersuchung für Ausfüllhilfen** wurde abgeschlossen am **TT.MM.JHJJ** und ist gültig bis **TT.MM.JHJJ**.

3. Identifikation

Die Versionsangaben (Releasestand) befinden sich zur Identifikation

in Dialogmasken

in der Bescheinigung nach § 25 DEÜV (Meldungen)

in der Bescheinigung für Beitragsnachweise

über Onlineabfrage durch Tastenkombination: _____

4. Branchen

z. B. Industrie

z. B. Handel

z. B. Handwerk

5. Die Wartung erfolgt
 ausschließlich durch den Programmhersteller.
 durch andere:

Vertriebspartner 1
Vertriebspartner n

6. Der Vertrieb erfolgt
 ausschließlich durch den Ersteller der Ausfüllhilfe
 durch andere:

Vertriebspartner 1
Vertriebspartner n

7. Grundkomponenten der Ausfüllhilfe

- 1 Meldungen allgemein
- 2 Meldungen geringfügig Beschäftigte
- 3 Beitragsnachweis allgemein
- 4 Beitragsnachweis geringfügig Beschäftigte
- 5 Maschinelle Übertragung von Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweisen

8. Optionale Komponenten der Ausfüllhilfe

- 1 Beitragsnachweis knappschaftliches Sonderverfahren
- 2 Beitragsnachweis seemännisches Sonderverfahren
- 3 Beitragsnachweis Versorgungsbezieher
- 4 Erstattungsantrag nach dem AAG (Papierausdruck)
- 5 Meldungen knappschaftliches Sonderverfahren
- 6 Meldungen seemännisches Sonderverfahren
- 7 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
- 8 Zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit
- 9 Zusätzliche Tools (ohne Beeinträchtigung der Grundkomponente)

9. Besonderheiten/Hinweise

Text

(Systemprüfer)

(Systemberater)

(Prüfer Rentenversicherung)

Krankenkassenverband

Postfach xx xx xx
PLZ Ort

Straße
PLZ Ort
Telefon (xxxx) xx xx xx
Telefax (xxxx) xx xx xx
E-Mail (xxxx) xx xx xx

Gesprächspartner

Zeichen

Doku-Nr.

Datum

ITSG GmbH, Rodgau

Software-Ersteller

Abschluss der Systemuntersuchung nach der DEÜV für eine Ausfüllhilfe

Sehr geehrte(r)

die Systemuntersuchung für Ihre Ausfüllhilfe zur Erfassung und Übertragung von DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweisen

“Ausfüllhilfe”, Version x.x

wurde erfolgreich abgeschlossen.

Ihr Produkt erhält hiermit das

GKV-Zertifikat “systemuntersucht”
(Zertifikats-Nummer: JJ-BL-Annnn).
gültig ab TT.MM.JHJJ bis TT.MM.JHJJ.

Zur Erhaltung und Verlängerung des Status findet die nächste Qualitätssicherung im MM.JHJJ statt.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name

Anlage (Programmprofil)

Software-Ersteller

Krankenkassenverband

Postfach xx xx xx
PLZ Ort

Straße
PLZ Ort
Telefon (xxxx) xx xx xx
Telefax (xxxx) xx xx xx
E-Mail (xxxx) xx xx xx

Gesprächspartner

Zeichen

Doku-Nr.

Datum

Abschluss der Systemuntersuchung nach der DEÜV für eine Ausfüllhilfe im Rahmen der Qualitätssicherung

Sehr geehrte(r)

die Systemuntersuchung im Rahmen der laufenden Qualitätssicherung für Ihre Ausfüllhilfe zur Erfassung und Übertragung von DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweisen

“Ausfüllhilfe”, Version x.x

wurde erfolgreich abgeschlossen.

Ihr Produkt erhält hiermit das

GKV-Zertifikat “systemuntersucht”
(Zertifikats-Nummer: JJ-BL-Annnn).
gültig ab TT.MM.JHJJ bis TT.MM.JHJJ.

Zur Erhaltung und Verlängerung des Status findet die nächste Qualitätssicherung im MM.JHJJ statt.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name

Anlage (Programmprofil)